

Offenlegung nach Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)¹

1. Allgemeines zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Europäische Union hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens zur Verfolgung der darin vereinbarten Klimaziele sowie einer nachhaltigeren Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. Der Übergang zu einer CO₂-armen, nachhaltigeren, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung ist für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Offenlegungsverordnung (EU 2019/2088) definiert gemeinsam mit der Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) neue Standards für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, für die Bewertung sozialer und ökologischer Aspekte sowie für nachhaltige Investitionen. Ziel dieser Verordnung ist es, Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen abzubauen. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu, schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Nachhaltigkeitsrisiken gem. Offenlegungs-VO bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, etc.... Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei der Veranlagung in bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und den Kursrisiken manifestieren.

Als Nachhaltigkeitsfaktoren werden gem. Offenlegungs-VO Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption, etc.

Nachhaltigkeitsrisiken finden in unseren unternehmerischen Tätigkeiten ständige Beachtung.

2. Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlage- und Versicherungsberatung

Die Marchfelder Bank eG ist eine eigenständige und flexible Universalbank und setzt ihren Fokus auf Regionalität. Durch eine flächendeckende Beratung in unserem Marktgebiet, dem Marchfeld, sollen Wege unserer Kunden kurzgehalten und die Wirtschaft in der Region gefördert werden. Unsere Kunden betrachten wir als gleichwertige, eigenverantwortliche Partner, die wir durch qualifizierte Beratung, marktgerechte Produkte und umfassende Problemlösungen optimal servizieren möchten.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&rid=1>

Bei der Beratung zu Finanzprodukten oder Versicherungsanlageprodukten beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken ein, indem wir die vorvertraglichen Informationen der Anbieter verwenden. Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Finanzproduktes auswirken kann.

Im Zuge des Beratungsgespräches werden dem Kunden die Informationen zu den Nachhaltigkeitsrisiken des Produktherstellers mittels Produktunterlagen (z.B. Factsheet, Basisinformationsblatt, vereinfachter Verkaufsprospekt, etc.) zur Verfügung gestellt und näher erklärt. Der Kunde/die Kundin wird über die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte informiert.

Die Produktlieferanten berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen auf ggf. unterschiedliche Art und Umfang. Zu Details verweisen wir auf die Webseiten unserer Kooperationspartner:

<https://www.securitykag.at/>

<https://www.capitalbank.at/>

<https://www.union-investment.at/realstate>

Die Marchfelder Bank eG behält sich vor, neben den oben genannten Produktanbietern auch weitere Finanzinstrumente aufzunehmen, die Gegenstand der Anlageberatung sein können. Finanzinstrumente, die für Anlageberatung gem. MiFID II bestimmt sind, durchlaufen vorab einen Produkteinführungsprozess. In einem etablierten Wertpapierausschuss werden unter Berücksichtigung der konkreten Produkteigenschaften, jene Produkte, die in das Beratungsuniversum der Marchfelder Bank eG aufgenommen werden, regelmäßig überprüft.

Kooperationspartner für die Versicherungsberatung ist die ERGO Versicherung AG. Die ERGO Versicherung AG berücksichtigt ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Wir verweisen diesbezüglich auf die Homepage der ERGO Versicherung AG:

<https://ergo-versicherung.at/>

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlage- oder Versicherungsberatung der Marchfelder Bank eG tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der Marchfelder Bank eG sorgt dafür, dass die Berater Zusammenhänge in volkswirtschaftlichen Bereichen und die jeweiligen Produkte verstehen und umfassend beurteilen können.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Marchfelder Bank eG hat die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Vergütungspolitik derzeit nicht explizit festgeschrieben. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt unter Berücksichtigung von qualitativen Merkmalen und stellt sicher, dass unsere Berater noch unsere sonstigen Mitarbeiter in einer Weise vergütet zu werden, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse von Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden durch unsere Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, Investments zu vermitteln oder zu halten, die nicht der Anlagestrategie des Kunden entsprechen. Die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Veranlagung haben keinen Einfluss auf die Vergütungshöhe des Produktes.

Version 1: März 2021